

Freiburg

Landschaftsstudie zum Projekt über Landschaftsqualitätsbeiträge für
die Region Sense-See

Massnahmen-Katalog

**Der Massnahmen-Katalog wurde vom Bund noch nicht vollständig
gutgeheissen und bleibt deshalb bis zur definitiven Genehmigung
durch das BLW provisorisch.**

Granges-Paccot, Givisiez, 15. Oktober 2014
Granges-Paccot, 9. Februar 2015

IMPRESSUM

Tragender Projektkontakt:

Landwirtschaftsverein Sense-See für die Landschaftsqualität
Präsident
Sturny Florian
Galteren 44
1712 Tafers
026.494.04.62

Kanton Kontakt:

Service de l'agriculture SAgr / Amt für Landwirtschaft LwA
Urs Ch. Helbling
Route Jo Siffert 36
1762 Givisiez
026.305.22.59

Studie:

Freiburgische Landwirtschaftskammer
Rte de Chantemerle 41
1763 Granges-Paccot
026.467.30.00



Union des Paysans
Fribourgeois
*Freiburgischer
Bauernverband*

Anregungen für die Erfassung von LQ und Massnahmen

- Bevor Sie mit der Erfassung von Massnahmen beginnen, studieren Sie eingehend den Massnahmenkatalog (Internetseite des AfL oder auf GELAN „Landschaftsqualität>Dokumente und Hinweise“. Nur dieser Massnahmenkatalog hat Gültigkeit und ersetzt alle anderen Kataloge.
- Nehmen Sie die Zeit, die vorgeschlagenen Massnahmen zu analysieren.
 - a. Erfülle ich die Anforderungen an die Massnahmen längerfristig?*
 - b. Sind die Massnahmen passend zu meinem Betrieb, zu meiner Strategie der Betriebsführung?*
 - c. Kann ich die gewählten Massnahmen auch längerfristig gesehen anwenden und die Anforderungen erfüllen?*
- Wählen Sie diejenigen Massnahmen zuerst aus, wenn Sie bereits jetzt die Anforderungen erfüllen. Ihre Beteiligung ist längerfristig und dauert solange wie das Projekt.
- Wählen Sie präzise diejenige Nummer der Massnahme an, die Sie auch registrieren wollen. Beachten Sie, als Kontrolle, gleichzeitig den Kurzbeschreibung sowie die Grenzwerte, auf der Erfassungsmaske rechte Seite.
- Im Fenster „Übersicht“ können Sie die gespeicherten Massnahmen, auf Betriebsebene und/oder Bewirtschaftungseinheitsebene, überprüfen.
- Sobald Sie mit der Erfassung der Massnahmen fertig sind, müssen Sie unter „Datenbezug>Bewirtschaftungsvereinbarung LQB>ausführen“ den Vertrag zusammen mit den erfassten Massnahmen ausdrucken, unterschreiben und zu Ihrem öLn-Dossier legen, damit diese bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.
- Wenn Sie Mitglied einer bestehenden, kompletten öLn-Gemeinschaft sind und das LQB-Dossier gemeinsam einreichen wollen, machen Sie bitte eine Bemerkung auf dem Formular der „Erhebungsbestätigung Stichtag“, welches Sie sowieso dem Landwirtschaftsverantwortlichen abgeben müssen.

Inhaltsverzeichnis

Massnahme 1.1: Vielfalt der Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf dem Landwirtschaftsbetrieb erhöhen	6
Massnahme 1.3: Magerwiesen und-weiden mit NHG-Vertrag	7
Massnahme 1.4: Magerwiesen und-weiden ohne NHG-Vertrag	9
Massnahme 1.5: Erhalt und Steigerung der Anzahl verschiedener Kunstwiesentypen	11
Massnahme 1.6: Vielfältige Grünflächen	12
Massnahme 1.7: Bewirtschaftung von schwierigem Gelände	14
Massnahme 1.8: Landschaftsmosaik	16
Massnahme 1.9: Narzissen-, Osterglocken- und Krokuswiesen	18
Massnahme 1.10: Erhalt und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen	19
Massnahme 1.11: Alternierender Grünstreifenschnitt in Obstkulturen	21
Massnahme 1.12: Anbau von blühenden Zwischenkulturen	22
Massnahme 1.13: Blühender Ackerbegleitstreifen in Getreide	23
Massnahme 1.14: Anzahl unterschiedlicher Kulturen in der Fruchtfolge	24
Massnahme 1.15: Mischfruchtanbau	26
Massnahme 1.16: Untersaat	27
Massnahme 1.18: Hohe Gemüsevielfalt in Gemüsebaubetrieben	28
Massnahme 1.19: Farbblühende Hauptkulturen	29
Massnahme 1.20: Getreidevielfalt in der Fruchtfolge	31
Massnahme 1.21: Strukturierte blühende Hecken oder blühende Niederhecken pflanzen	33
Massnahme 1.23: Förderung der Anpflanzung und des Unterhalts von Einzelbäumen oder von Baumreihen als bedeutende Landschaftselemente	35
Massnahme 1.24: Pflanzung und Unterhalt von Hochstammbstgärten mit einer grossen Arten- und Sortenvielfalt	37
Massnahme 1.25: Natürliche Wasserläufe, Feldbäche und Wasserräume	39
Massnahme 1.26: «Aussichtspunkte» mit See- oder Voralpen-Blick hervorheben und zugänglich machen	40
Massnahme 2.1: Weideinfrastruktur aus Holz	42
Massnahme 2.2: Sichtbarkeit und Einbindung des Kulturerbes auf den Flächen der Landwirtschaftsbetriebe bzw. der Almen	43
Massnahme 3.1: Unterhalt von Grünland, angrenzend an Waldrand mit mindestens 50 % Laubbäumen	46
Massnahme 3.2: Rückführung von vergandeten Flächen	47
Massnahme 3.3: Strukturierung und laufender Unterhalt von Waldrändern und Gehölzstreifen	49
Massnahme 3.4: Geordnete Struktur zwischen Tunneln und Gewächshäusern	51
Massnahme 4.1: Anlage und Unterhalt von Grünstreifen entlang von Wegen	52
Massnahme 4.2: Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen	53

GELAN: 1.16.1 - 1.16.2 - 1.16.3

Massnahme 1.1

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Vielfalt der Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf dem Landwirtschaftsbetrieb erhöhen**Beschreibung**

Ziel dieser Massnahme ist die Förderung vielfältiger BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb.

Anforderungen

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin strebt vielfältige BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb an. Anspruch auf einen LQ-Grundbeitrag besteht bei mindestens 4 vorhandenen BFF-Arten. Damit eine BFF angerechnet wird, muss sie mindestens 10 % der gesamten BFF des Betriebs ausmachen.

Anschliessend steigt die Höhe des ausgerichteten Beitrags mit jeder zusätzlichen BFF. Anrechenbar sind folgende BFF-Typen:

- Extensive Wiesen (Code 611);
- Wenig intensive Wiesen (Code 612);
- Extensive Weiden (Code 617);
- Streueflächen (Code 851);
- Buntbrachen (Code 556);
- Rotationsbrachen (Code 557);
- Saum auf Ackerfläche (Code 559);
- Ackerschonstreifen (Code 564, 565);
- Hecken-, Feld- und Ufergehölze (Code 852);
- Uferwiesen entlang Fließgewässer (Code 634);
- Hochstammfeldobstbäume (Code 921);
- Einzelbäume (Code 924).

Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt werden (keine ÖLN-Gemeinschaften).

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Diese Massnahme gilt für die LN
- Zwei BFF, die weniger als 10 % der Ökoflächen bedecken, werden gemäss den ÖLN-Fruchtfolgeregeln addiert
- Zur Erinnerung: Laut DZV wird pro Hochstammfeldobstbaum und pro Einzelbaum eine Are als BFF angerechnet

Beiträge

- 4 BFF-Typen : **CHF 50.-/Jahr/ha BFF**
- 5 BFF-Typen : **CHF 100.-/Jahr/ha BFF**
- 6 und mehr BFF-Typen : **CHF 200.-/Jahr/ha BFF**

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.16) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 40.2.3 - 40.2.4

Massnahme 1.3

Entsprechendes Landschaftsziel:

Das regionale architektonische und kulturelle Erbe aufwerten

Magerwiesen und -weiden mit NHG-Vertrag**Beschreibung**

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin sorgt durch extensive Nutzung der Parzelle für die Erhaltung, Aufwertung und Instandsetzung von Flächen, die in den kantonalen und Bundesinventaren der Trockenwiesen und -weiden (TWW), Flachmoore, Hochmoore und Auengebiete verzeichnet sind. Diese sehr selten gewordenen Lebensräume zeichnen sich durch einen grossen Artenreichtum aus. Prägendes Element dieser einzigartigen Landschaft ist ein im Wandel der Jahreszeiten stetig wechselndes Farbenspiel. Zudem sind diese Gebiete ein Refugium für zahlreiche gefährdete Arten (Amphibien, Reptilien, Orchideen usw.), welche die Landschaft beleben. Die Massnahme ist für alle Flächen mit NHG-Vertrag (Wiesen, Weiden, Bergweiden, Streueflächen) möglich.

Weiteres Ziel der Massnahme

Die landschaftstypischen und seltenen Lebensräume in der Schweiz sollen erhalten und die Bewirtschaftung dieser Flächen vermehrt gefördert werden.

Anforderungen

Räumlicher Geltungsbereich: alle Parzellen, die bereits in den oben erwähnten Inventaren verzeichnet sind und Landschaftsschutzaufgaben unterliegen (NHG-Vertrag unabdingbar).

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Diese Massnahme gilt für die LN und das SöG
- Parzellen mit einem Verbuschungsgrad von mehr als 25 % und solche mit Neophyten sind nicht beitragsberechtigt

Die Fläche der in den kantonalen und Bundesinventaren eingetragenen Gebiete ist gleich gross oder grösser als zu Beginn des Projekts.

Der finanzielle LQB-Bonus stellt eine Anerkennung der Arbeit dar, die für die Erhaltung dieser einzigartigen landschaftsprägenden Flächen erforderlich ist.

Beiträge

- **CHF 200.-/ha** auf der LN
- **CHF 50.- /ha** auf der Sömmerungsfläche

Kostenelemente

	Extensive Wiesen	
	Hügelzone	Talzone
BFF QI	1'200	1'500
BFF QII	1'500	1'500
Vernetzung	1'000	1'000
NHG-Vertrag	200	200
Total	3'900	4'200
LQB-Bonus (5 %)	195	210
Total mit Bonus	4'095	4'410
	Extensive Weiden	
	Talzone bis Hügelzone	
BFF QI	450	
BFF Q11	700	
Vernetzung	500	
NHG-Vertrag	200	
Total	1'850	
LQB-Bonus (10 %)	185	
Total mit Bonus	2'035	

Bemerkungen

Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamou et de la Jogne (4.3) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 40.2.1 - 40.2.2

Massnahme 1.4

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Magerwiesen und -weiden ohne NHG-Vertrag
Beschreibung
<p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin unterhält NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz) Magerwiesen oder -weiden auf der Betriebsfläche (BF). Der Bestand an Magerwiesen geht in der Region zurück, bedingt durch die frühere und häufige Nutzung der Wiesen und Weiden und den starken Düngereintrag.</p> <p>Dabei verschönern und bereichern diese Wiesen die Landschaft, vor allem in der Blütezeit. Sie sind zudem typische Elemente der traditionellen Grünlandwirtschaft. Magerwiesen und -weiden werten das Image der Region auf und fördern die landschaftliche Vielfalt, was von Einheimischen und Gästen gleichermaßen geschätzt wird.</p> <p>Aufgrund der niedrigen landwirtschaftlichen Rentabilität der Magerwiesen und -weiden besteht Gefahr, dass diese Flächen nicht mehr genutzt oder unzureichend unterhalten werden, was dazu führen kann, dass sie trotz Biodiversitätsbeiträgen verbuschen. Aus diesen Gründen sollten Bewirtschafter von Magerwiesen, durch einen Biodiversitäts-Bonusbeitrag unterstützt werden.</p>
Anforderungen
<p>Um in den Anwendungsbereich der Massnahme zu fallen, müssen die Magerwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Anforderungen an die Vegetationsqualität der Qualitätsstufe II der Biodiversitätsbeiträge auf der Betriebsfläche (BF) erfüllen;• Ausserhalb des Perimeters des Inventars der Landschaften von nationaler Bedeutung liegen;• Keinen Naturschutzauflagen unterliegen.
Umsetzungsziel
Siehe Bericht
Details zur Umsetzung
<p>Landschaftabschnitte: Alle</p> <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Diese Massnahme gilt für die LN

Beiträge

- CHF 600.-/ha gemähte Wiesen
- CHF 200.-/ha extensive Weiden auf der LN

Kostenelemente

	Extensive Wiesen	
	Hügelzone	Talzone
BFF QI	1'200	1'500
BFF QII	1'500	1'500
Vernetzung	1'000	1'000
Total	3'700	4'000
LQB-Bonus (10%)	370	400
Total mit Bonus	4'070	4'400
	Extensive Weiden	
	Talzone bis Hügelzone	
BFF QI	450	
BFF Q11	700	
Vernetzung	500	
Total	1'650	
LQB-Bonus (10 %)	165	
Total mit Bonus	1'815	

Räumlicher Geltungsbereich

Die Massnahme ist anwendbar auf alle Landschaftseinheiten mit Ausnahme der Flächen, die ausschliesslich im Sömmerungsgebiet liegen.

Die Massnahme ist nur auf der Betriebsfläche (BF) möglich.

Bemerkungen

Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamont et de la Jogne (4.2) und für das Projekt Sense-See angepasst. Die Massnahme ist nicht kumulierbar mit der Massnahme «Narzissen-, Osterglocken- und Krokuswiesen».

Massnahme 1.5

<p>Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten</p>												
<p>Erhalt und Steigerung der Anzahl verschiedener Kunstwiesentypen</p>												
<p>Beschreibung</p> <p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin setzt eine Fruchtfolge mit verschiedenen Kunstwiesentypen um.</p>												
<p>Anforderungen</p> <p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin praktiziert eine Fruchtfolge mit 2 oder 3 verschiedenen Kunstwiesentypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunstwiese mit vorwiegend Grasmischungen • Kunstwiese mit vorwiegend Kleemischungen • Kunstwiese mit vorwiegend Luzerne <p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin definiert bei Vertragsbeginn, ob eine Fruchtfolge mit 2 oder 3 Kunstwiesen umgesetzt werden soll. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Vertragsdauer. Um in den Anwendungsbereich der Massnahme zu fallen, muss der Anteil eines einzelnen Kunstwiesentyps mindestens 15 % der gesamten Kunstwiesen des Betriebs betragen.</p> <p>ÖLN-Gemeinschaften: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche die Anforderungen in den Bereichen geregelte Fruchtfolge, Bodenschutz, Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie ausgeglichene Düngerbilanz gemeinsam erfüllen, können gemeinsame Unterlagen für die Berechnung der Anzahl Kulturen im Rahmen dieser LQB-Massnahme einreichen. Ein Gemeinschaftsvertrag ÖLN muss unterschrieben sein und vor dem 1. September 2014 durch die zuständige Behörde (Amt für Landwirtschaft des Kantons Freiburg) registriert werden.</p>												
<p>Umsetzungsziel</p> <p>Siehe Bericht</p>												
<p>Details zur Umsetzung</p> <p>Landschaftabschnitte: Alle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts • Diese Massnahme gilt für die LN für alle Landschaftseinheiten • Die Massnahme ist nicht mit der Massnahme 1.6 «Vielfältige Grünflächen» kumulierbar 												
<p>Beiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • CHF 120.-/Jahr/ha Kunstwiese, für 2 Kunstwiesentypen • CHF 250.-/Jahr/ha Kunstwiese, für 3 Kunstwiesentypen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Typ 1</td> <td>Mischung 200</td> </tr> <tr> <td>Typ 2</td> <td>Mischung 300 ohne Luzerne</td> </tr> <tr> <td>Typ 3</td> <td>Mischung 300 mit Luzerne</td> </tr> <tr> <td>Typ 4</td> <td>Mischung 400 mit einer 0 an letzter Stelle (420, 430, 440, ...)</td> </tr> <tr> <td>Typ 5</td> <td>Andere Mischungen 400 (431, 442, 444, ...)</td> </tr> <tr> <td>Typ 6</td> <td>Saatgutherstellung (631, 632)</td> </tr> </table>	Typ 1	Mischung 200	Typ 2	Mischung 300 ohne Luzerne	Typ 3	Mischung 300 mit Luzerne	Typ 4	Mischung 400 mit einer 0 an letzter Stelle (420, 430, 440, ...)	Typ 5	Andere Mischungen 400 (431, 442, 444, ...)	Typ 6	Saatgutherstellung (631, 632)
Typ 1	Mischung 200											
Typ 2	Mischung 300 ohne Luzerne											
Typ 3	Mischung 300 mit Luzerne											
Typ 4	Mischung 400 mit einer 0 an letzter Stelle (420, 430, 440, ...)											
Typ 5	Andere Mischungen 400 (431, 442, 444, ...)											
Typ 6	Saatgutherstellung (631, 632)											
<p>Bemerkungen</p> <p>Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (2.1) und für das Projekt Sense-See angepasst.</p> <p>Weiterführende Literatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standardmischungen für den Futterbau, Revision, 2013–2016, Agrarforschung Schweiz 3 (10) • Classeur de fiches techniques «Production herbagère» ADCF-AGRIDEA, chapitre 9 «Prairies temporaires» (fr) 												

GELAN: 2.2.1 - 2.2.2 - 2.2.3

Massnahme 1.6

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Vielfältige Grünflächen**Beschreibung**

Die Massnahme bezweckt die Erhaltung und Förderung verschiedener Arten von Grünflächen auf der Betriebsfläche.

Die spezifische botanische Zusammensetzung und Nutzungsart der einzelnen Grünflächen führen im Verlauf des Jahres zu subtilen Farb- und Strukturveränderungen, die zur Vielfalt des Landschaftsmosaiks beitragen.

Anforderungen

- Differenzierte Graslandbewirtschaftung auf der LN gemäss den verschiedenen ÖLN-Typen:
 - Kunstwiese (Code 601, 631, 632)
 - Extensiv genutzte Wiese (Code 611)
 - Wenig intensiv genutzte Wiese (Code 612)
 - Übrige Dauerwiese (Uferwiesen entlang Fließgewässer) (Code 613 und 634)
 - Streueflächen (Code 851)
 - Weiden (Code 616)
 - Extensiv genutzte Weiden (Code 617)
- Mögliche Optionen:
 - 4 Grünflächentypen
 - 5 Grünflächentypen
 - 6 oder mehr Grünflächentypen
- Um angerechnet zu werden, muss der Anteil eines einzelnen Grünflächentyps mindestens 5 % der gesamten Grün- und Streueflächen des Betriebs betragen. Anteile unter 5 % können addiert werden und gelten pro 5 % als eine Kultur.
- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin definiert bei Vertragsbeginn, ob 4, 5 oder 6 Grünflächentypen bewirtschaftet werden. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Vertragsdauer.
- Die Massnahme ist nicht kumulierbar mit der Massnahme 1.5 «Erhalt und Steigerung der Anzahl verschiedener Kunstwiesentypen».
- ÖLN-Gemeinschaften: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche die Anforderungen in den Bereichen geregelte Fruchtfolge, Bodenschutz, Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie ausgeglichene Düngerbilanz gemeinsam erfüllen, können gemeinsame Unterlagen für die Berechnung der Anzahl an Kulturen im Rahmen dieser LQB-Massnahme einreichen. Ein Gemeinschaftsvertrag ÖLN muss unterschrieben sein und vor dem 1. September 2014 durch die zuständige Behörde (Amt für Landwirtschaft des Kantons Freiburg) registriert werden.

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Diese Massnahme gilt für die LN

Beiträge
<ul style="list-style-type: none">• 4 Grünflächentypen : CHF 130.-/ha / Jahr Grünfläche• 5 Grünflächentypen : CHF 240.-/ha / Jahr Grünfläche• 6 oder mehr Grünflächentypen: CHF 330.-/ha / Jahr Grünfläche
Bemerkungen
Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (2.2) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 10.1.1 - 10.1.2

Massnahme 1.7

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Bewirtschaftung von schwierigem Gelände
Beschreibung Die Bewirtschaftung von schwierigem Gelände auf der Betriebsfläche (BF) oder auf der Sömmerungsfläche (SF) wird aufrechterhalten. Schwer zugängliche Flächen, solche in steilen Lagen oder unwegsamem Gelände (zerschnitten, mit starkem Dornenpflanzen- oder Grünerlenbewuchs oder Lawinen ausgesetzt) sind schwierig zu unterhalten. Häufig handelt es sich gleichzeitig um Flächen mit starker Verbuschungsdynamik. Schwer zugängliche Flächen und solche in steilen Lagen oder unwegsamem Gelände spielen jedoch eine wichtige Rolle für die Freihaltung der Landschaft. Sie sind Teil der Fülle an regionalen Kleinstrukturen und tragen dadurch zur landschaftlichen Vielfalt bei. Im Zuge der laufenden Rationalisierung in der Landwirtschaft, die insbesondere über die Mechanisierung erfolgt, werden diese Flächen tendenziell schwächer oder gar nicht mehr genutzt. Es braucht eine besondere Unterstützung, um den notwendigen Mehraufwand für ihren Unterhalt abzugelten: daher der Förderbonus.
Anforderungen Die Holzschnitarbeiten auf den anrechenbaren Flächen dürfen nicht mit Mulchgeräten durchgeführt werden. Schwieriges Gelände wird wie folgt definiert: a) Wiesen auf der Betriebsfläche (BF), die nicht mit zweiachsigen Maschinen bewirtschaftet werden können und: <ul style="list-style-type: none">• ausschliesslich mit dem Motormäher und/oder von Hand gemäht werden;• von Hand oder mit der Blasmachine gereicht werden. b) Weiden mit Dornenbewuchs auf der Betriebsfläche (BF) oder auf der Sömmerungsfläche (SF): <ul style="list-style-type: none">• gemäss Meldung der Bewirtschaftenden – ausschliesslich Weiden, die nicht maschinell gemäht werden können (Schnitt mit dem Freischneider zulässig);• oder gemäss einem von der Projekträgerchaft anerkannten Inventar. c) Sömmerungsflächen (SF) mit günstigen Wuchsbedingungen für Grünerlen: <ul style="list-style-type: none">• gemäss Meldung der Bewirtschaftenden – ausschliesslich Weiden, die nicht maschinell gemäht werden können (Schnitt mit dem Freischneider zulässig);• oder gemäss einem von der Projekträgerchaft anerkannten Inventar. d) Flächen auf der Betriebsfläche (BF) oder auf der Sömmerungsfläche (SF), die regelmässig Lawinen ausgesetzt sind, wodurch Steine auf die bewirtschafteten Grünflächen gelangen: <ul style="list-style-type: none">• gemäss Meldung der Bewirtschaftenden – ausschliesslich in Lawinengefahrenkarten verzeichnete Alpflächen. e) Schwer zugängliche Sömmerungsflächen (SF): <ul style="list-style-type: none">• Alpweiden, die nur zu Fuss (oder mit einer nicht für den Personentransport zugelassenen Seilbahn) erreichbar sind.
Umsetzungsziel Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Die Massnahme gilt für die LN und das SöG

Beiträge

- **CHF 200.-/ha LN, die den Kriterien entspricht**
- **CHF 100.-/NST, der den Kriterien entspricht (nur zu Fuss erreichbar)**
- **CHF 100.-/NST, der den Kriterien der Massnahmen b, c und d entspricht**

	Wiesen (CHF/ha)	Weiden (CHF/ha)
Offene Landschaft	230	230
Gelände in Hanglage	410	-
Schwieriges Gelände	300	300
Zwischensumme	940	530
25 % LQ-Bonus	235	132.5

Bemerkungen

Eine bestimmte Fläche kann nur ein einziges Mal für die Massnahme a bis d gezählt werden. Im Gegensatz dazu, sind Beiträge aus den Massnahmen b, c und d und der Massnahme e auf dem SöG, kumulierbar.

Auf dem SöG werden Beiträge für die Massnahmen b, c und d im Verhältnis zur Fläche berechnet.

Rechenbeispiel für eine Alp mit 50 ha mit 25 NST (also 0.5 NST/ha).

- Alp ohne Zugang mit Kfz: Beitrag CHF 100.-/NST x 25 NST = CHF 2'500.-
- 4 ha entsprechen den Kriterien der Massnahmen b, c oder d: 4 ha x 0.5 NST/ha = 2 NST x CHF 100.- = CHF 200.-

Gesamtbeitrag = CHF 2'500.- + CHF 200.- = CHF 2'700.-

Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamont et de la Jogne (1.1) und für das Jaungebiet und das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 10.4.1 - 10.4.2 - 10.4.3

Massnahme 1.8

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Landschaftsmosaik**Beschreibung**

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin unterhält das Landschaftsmosaik, welches durch das Wechselspiel unterschiedlicher Strukturen (verschiedene Grün- und Forstflächen sowie Getreidearten) auf der Betriebsfläche (BF) und auf der Sömmerungsfläche (SF) gebildet wird.

Durch die Rationalisierung der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Rückgang der Landwirtschaftsbetriebe nimmt die Fläche der landwirtschaftlichen Parzellen zu. Als Folge davon nehmen die grossen, gleichartig (d.h. zur selben Zeit oder mit der gleichen Nutzungsfrequenz) bewirtschafteten Parzellen im Landschaftsbild immer mehr überhand. Das Vordringen des Waldes und des Siedlungsgebiets führen zu einer Einbusse an Landschaftselementen, die als Qualitätsverlust empfunden wird. Beispiele dafür sind die Stilllegung von Freihalteflächen oder Mähwiesen von geringfügiger Bedeutung und der Verlust von Übergangsräumen zwischen Wald und Siedlungsräumen (Chalet- oder Einfamilienhauszonen, die oft stark bestockt sind).

Kleine Parzellen beleben die Landschaft je nach ihrer Bewirtschaftungsweise durch ein Patchwork an Strukturen, Formen und Farben, das im Laufe des Jahres mit einem Kleid aus wechselnden Grün- und Brauntönen in Erscheinung tritt.

Die Bewirtschaftung kleiner oder abgelegener Parzellen ist vergleichsweise weniger rentabel als diejenige grösserer Flächen, weil der Zeitaufwand dafür verhältnismässig grösser ist. Die Aufrechterhaltung ihrer Bewirtschaftung entspricht daher dem Kriterium des Verzichts auf Rationalisierung.

Dadurch können vollständig oder nahezu vollständig von Wald umgebene Lichtungen mitberücksichtigt werden, die in entscheidender Weise zur Auflockerung des Landschaftsbildes beitragen. Der Unterhalt dieser Flächen ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Anforderungen

Als Parzelle gilt eine zusammenhängende Fläche, die einheitlich mit einer unter die Massnahme fallenden Kultur bewirtschaftet wird und auf dem Orthophoto identifizierbar ist. Die entsprechende Fläche kann mehrere einheitlich bewirtschaftete Grundbuchparzellen umfassen oder umgekehrt nur einen Teil einer Grundbuchparzelle abdecken.

Die Massnahme ist bei jeder Parzelle möglich, die durch ihre Grösse und ihre Einbettung in ein Mosaik aus verschiedenen Strukturen die landschaftliche Vielfalt fördert.

- Parzelle unter 2 ha auf der Betriebsfläche
- die zu mindestens 2/3 ihrer Aussenlinie an eine andere Art der Bodennutzung angrenzt

Anrechenbare Kulturen:

- Getreide
- Mais (Regionstypische Kultur mit stark landschaftsprägendem Charakter)
- Mähwiesen (ohne Biodiversitätsbeiträge)
- Weidewiesen
- Biodiversitätsförderflächen: wenig intensiv oder extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen
- Lichtung auf der Sömmerungsfläche (SF), die zu mindestens 2/3 ihrer Aussenlinie an Wald angrenzt: Effektive Fläche, aber mindestens 20 ha pro Alp, was 20 NST entspricht

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Nur Flysch-Voralpen

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Die Massnahme gilt für die LN und das SöG

Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen 1.1 «Vielfalt der Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf dem Landwirtschaftsbetrieb erhöhen» und 1.6 «Vielfältige Grundflächen» kumuliert werden.

Beiträge

- **CHF 250.-/ha** Getreide inkl. Mais
- **CHF 100.-/ha** Grünfläche
- **CHF 60.-/ha** auf Lichtungen

Anzahl an jährlichen Arbeitskräften, die für einen Landwirtschaftsbetrieb mit einem ha semi-intensiver Dauergrünfläche gemäss dem Brutto-Margen-Katalog notwendig sind (48 Stunden)		
Zusatz geschätzt für einen Landwirtschaftsbetrieb mit einer kleinen Parzellengrösse	3	Stunden
CHF/zusätzliche Stunde	28	CHF/ha
Beiträge für semi-intensive Dauergrünflächen	84	CHF/ha
Gerundet	100	CHF/ha

Kultur	Brutto-Margen Unterschiede/ha, gerundet (ohne Beiträge und Extensio-Prämien) -40 %	Beiträge/ha, gerundet	Mittel
Futterweizen	CHF 150.-	CHF 150.-	CHF 235.- gerundet auf CHF 250.-
Gerste	CHF 290.-	CHF 300.-	
Dinkel	CHF 135.-	CHF 150.-	
Roggen	CHF 300.-	CHF 300.-	
Triticale	CHF 300.-	CHF 300.-	
Hafer	CHF 160.-	CHF 200.-	
Mais	CHF 240.-	CHF 250.-	

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamon et de la Jogne (1.4) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 40.1

Massnahme 1.9

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Narzissen-, Osterglocken- und Krokuswiesen**Beschreibung**

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin sorgt für den Erhalt der Narzissen-, Osterglocken- und Krokuswiesen auf der Betriebsfläche (BF) oder auf der Sömmerungsfläche (SF). Diese Wiesen sind in ein Inventar aufzunehmen, in welchem der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Aktualisierungen vornehmen kann.

Die Narzissenwiesen in der Region drohen zu verschwinden. Dies liegt vor allem an der früheren Nutzung der Wiesen und Weiden. Dadurch verschwinden die Narzissen, bevor sie natürlich verdorren können (unterbrochener Lebenszyklus). Oder die Narzissen werden zertrampelt, wodurch die Blätter und Zwiebeln beschädigt werden.

Narzissen und Krokusse sind typische Pflanzen für verschiedene Gebiete des Senseoberlandes. Die Bevölkerung der Region hängt an diesen Pflanzen.

Die Narzissenwiesen, welche die Landschaft im Mai am stärksten prägen («Maischnee»), weisen eine hohe Narzissendichte auf. Auf solchen Flächen werden die Bedingungen für Biodiversitätsbeiträge der Stufe 2 (Qualität) nicht immer erfüllt. Dies kann sich negativ auf den Erhalt der Narzissenwiesen auswirken. Die Narzissen-, Osterglocken- und Krokuswiesen sind Teil des Landschaftsbildes und der Identität unserer Regionen. Sie verdienen es, die nötigen Mittel für ihre Rettung zu erhalten. Dies unter Berücksichtigung der grossen Herausforderungen, welche die Landwirtschaftsbetriebe aktuell annehmen müssen. Die Massnahme ist also als spezifischer Landschaftsbeitrag zu verstehen.

Anforderungen

Narzissen- und Krokuswiesen müssen:

- über eine Narzissendichte 2 verfügen, wie es im Inventar der Vereinigung zur Rettung und Förderung der Narzisse der Waadtländer Riviera festgehalten ist (Dichte 2 = «verstreuter Wuchs; die Pflanzen stehen in einem Abstand von 5–10 m»).
- Die erste Beweidung der LN ist frühestens auf den 20. Juni festgesetzt.
- Die erste Beweidung der Alpweiden ist frühestens am 1. Juli.

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: nur Flysch-Voralpen

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Narzissen-, Osterglocken- und Krokuswiesen können auf der Betriebsfläche (BF) oder auf der Sömmerungsfläche (SF) angebaut werden
- Die Massnahme gilt für die LN und das SÖG
- Diese Massnahme ist nicht mit der Massnahme 1.4 «Magerwiesen und-weiden ohne NHG- Vertrag» kumulierbar.

Beiträge

- **CHF 500.-/ha** für Mähwiesen oder Weiden

Bemerkungen

Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamont et de Jogne (4.1) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 50.4.01 - 50.4.02 - 50.4.03

Massnahme 1.10

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Erhalt und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Beschreibung

Der Landwirt oder die Landwirtin sorgt für den Erhalt oder Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölz auf der Betriebsfläche (BF).

Die Hecken sowie das Feld- und Ufergehölz strukturieren die Landschaft. Durch ihr besonderes Laubwerk und ihre Blüte tragen sie zur landschaftlichen Vielfalt bei. Ein regelmässiger Unterhalt der Hecken, Feld- und Ufergehölz-Abschnitte ermöglicht den Bäumen und Sträuchern, sich unterschiedlich zu entwickeln. So variieren die Höhe der Bäume und Sträucher deren Blüte und Fruktifikation.

Die Grasstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen gelten als Biodiversitätsförderflächen und erfordern zusätzliche Arbeit: Sie müssen gemäht werden, der Mähzeitpunkt ist nicht gleich wie bei anderen Wiesen, weshalb man sich mehrere Male vor Ort begeben muss, die Streifen sind schmal, was die Arbeit erschwert und zeitaufwändiger macht. Gibt es im Gehölz Dornensträucher, erschwert dies die Arbeit zusätzlich.

Der Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölz, wie er unter «Anforderungen» beschrieben wird, erfordert ebenfalls zusätzlichen Aufwand: regelmässiger Schnitt, kein Einsatz von Mulchgeräten, unterschiedlicher Schnitt, Schnittabfälle vor Ort anhäufen.

Hecken und Feldgehölze sieht man in der Region nur noch selten. Mit der Rationalisierung der Landwirtschaft ist ihre Zahl zurückgegangen.

Anforderungen

- Hecken, Feld- und Ufergehölz bestehen ausschliesslich aus einheimischen Arten.
- Hecken, Feld- und Ufergehölz müssen alle 4 Jahre sachgerecht unterhalten werden. Der Unterhalt muss während der Vegetationsruhe erfolgen. Er ist auf höchstens einem Drittel der Fläche mit Mähmaschinen vorzunehmen. Es ist ein selektiver Rückschnitt (auf 10 cm vom Boden) schnell wachsender Pflanzen vorzunehmen.
- Untere Hecken werden mindestens 1 Mal alle 2 Jahren beschnitten
- Die Unterhaltsarbeit darf nicht mit einem Mulchgerät erfolgen, sondern die in den entsprechenden Massnahmenblättern beschriebenen Masse sollen berücksichtigt werden.
- Die gesamten Schnittabfälle oder ein Teil davon müssen vor Ort angehäuft werden und dürfen nicht verbrannt werden

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Die Massnahme gilt für die LN

Beiträge

- **CHF 5.-/Are mit Q1** (Code 852)
- **CHF 15.-/Are mit Q2** (Code 852)
- **CHF 20.-/Are ohne Q1** (nicht als BFF gemeldet) für bepflanzte Flächen und Pufferstreifen von 3 m (Code 857)

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.11) und für das Projekt Sense-See angepasst.

- Untere Hecken: maximum 3 m Höhe und 1 m Breite
- Hecken und Ufergehölz: dichte Gehölzstreifen, einige Meter breit, sie bestehen hauptsächlich aus Sträuchern, Büschen und Einzelbäumen. Es sind einheimische und lokal angepasste Pflanzen. Die Mindestlänge beträgt 10 m.
- Feldgehölz: eine kompakte Gruppe von Büschen, mit oder ohne Bäume; einheimische Arten.

GELAN: 1.18.02

Massnahme 1.11

Entsprechendes Landschaftsziel: Alternierender Grünstreifenschnitt in Obstkulturen
Alternierender Grünstreifenschnitt in Obstkulturen
Beschreibung Diese Schnitttechnik erhöht die Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten und wirkt sich mit ihren ausgeprägten farbigen Akzenten während der Saison positiv auf das Landschaftsbild aus. Sie erfolgt durch alternierendes Mähen, beispielsweise jedes zweiten Streifens oder jeder zweiten Böschung. Die Spezialkulturen, insbesondere der Reb- und Obstbau, sind durch die starke lineare Geometrie der Baum- oder Rebstockreihen geprägt. Diese sehr regelmässige Landschaft kann an Vielfalt gewinnen, wenn die Zwischenräume unterschiedlich unterhalten werden. Während gewisse Praktiken aus ökologischen Gründen nicht zu empfehlen sind, können andere Techniken willkommene Farbtupfer in diese sehr lineare Landschaft bringen.
Anforderungen <ul style="list-style-type: none">• Es wird alternierend jede zweite Reihe geschnitten. Der Zeitabschnitt zwischen zwei Schnitten derselben Fläche beträgt mindestens vier Wochen. Ein Schnitt der Gesamtfläche ist erst kurz vor der Ernte erlaubt.• Im Obstbau muss der Maulwurf intensiv bekämpft werden, um dessen Ausbreitung zu verhindern.
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• Beitrag pro Obstparzelle: CHF 250.-/ha/Jahr (Bekämpfung des Maulwurfs)
Bemerkungen Massnahme vom Projet de Contributions à la qualité de la région de la Broye (1.18) und für das Projekt Sense-See angepasst. Mögliche Koordination mit gewissen Biodiversitätsprogrammen

GELAN: 1.5

Massnahme 1.12

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Anbau von blühenden Zwischenkulturen
Beschreibung Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin baut blühende Zwischenkulturen an.
Anforderungen Bei Vertragsunterzeichnung verpflichten sich die Bewirtschaftenden, auf einer festgelegten Mindestfläche jährlich eine blühende Mischung anzubauen. Die vertraglich vereinbarte Gesamtfläche hängt von der Fruchtfolge der angebauten Kulturen ab. Sie darf jedoch nicht unter der Fläche liegen, welche zu Beginn des Vertragsabschlusses vereinbart wurde. Die Bewirtschaftenden verpflichten sich, mindestens 1 ha anzusäen. Die Bewirtschaftenden wählen aus folgenden Kulturarten aus: <ul style="list-style-type: none">- Weisser Senf- Phazelia- Niger- Feldbohne- Incarnatklee- Lupine- Futterwicke/Hafer- Wicke/Hafer- Rettich- Sonnenblume- Raps mit Hülsenfrucht oder Buchweizen usw.- Buchweizen (Vorsicht beim Aufwuchs)- Mischungen aus Persischem Klee, Alexandrinerklee, Klatschmohn, Kornblume usw.- Andere farbigblühende Mischungen Die Saat der Blumenbedeckung muss vor dem 30. August erfolgen und diese müssen vernichtet werden. Dabei darf diese Zwischenkultur nicht als Futtermittel dienen. Für die Entfernung der Kultur wurde kein Datum vorgesehen, da keine bleibenden Folgen der späten Blüte der Rainfarn-Fazelia auf die Bienen bewiesen wurden (siehe untenstehende Bemerkungen).
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• Beitrag pro Hektar blühender Zwischenkultur: CHF 200.-/ha/Jahr
Bemerkungen Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1. 5) und für das Projekt Sense-See angepasst. Studienbericht über die Bienen der «Fondation Rurale interjurassienne et d'ALP-Haras» Auszug des Jahresberichts 2013, Agroscope S.26.» (Unterlagen nur in französisch)

GELAN: 1.10

Massnahme 1.13

Entsprechendes Landschaftsziel: Das Zusammenleben zwischen den verschiedenen Nutzern fördern
Blühender Ackerbegleitstreifen in Getreide (Code 565, 571)
Beschreibung
Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin baut einen Ackerschonstreifen an
Anforderungen
Die Umsetzung der Massnahme hat nach den Vorschriften für Ackerschonstreifen zu erfolgen, wie sie in der DZ-Verordnung festgelegt sind, ohne jegliche Einsaat. Eine Mindestfläche von 10 a ist erforderlich.
Umsetzungsziel
Siehe Bericht
Details zur Umsetzung
Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN• Auf mageren und exponierten Böden• Auf Böden, welche ein Entwicklungspotenzial für die Ackerbegleitflora aufweisen• Eine zu starke Präsenz der Ackerbegleitflora kann die Bewirtschaftenden bei der Fruchtfolge vor Probleme stellen. Bei der Anlage und Pflege dieser Streifen ist deshalb Umsicht geboten
Beiträge
<ul style="list-style-type: none">• Beitrag pro Hektar Ackerbegleitflora : CHF 600.-/ha/Jahr
Bemerkungen
Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.10) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 1.1.1 - 1.1.2 - 1.1.3

Massnahme 1.14

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Anzahl unterschiedlicher Kulturen in der Fruchtfolge
Beschreibung Ergänzend zu den ÖLN-Regeln setzt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin statt den obligatorischen 4 Kulturen eine Fruchtfolge von 5, 6 oder 7 Kulturen um.
Anforderungen Die Bewirtschaftenden legen zu Beginn des Vertragsabschlusses fest, ob sie sich für eine Fruchtfolge mit 5, 6 oder 7 Kulturen entscheiden. ÖLN-Regeln: In Betrieben mit über 3 ha Ackerflächen müssen jedes Jahr mindestens vier verschiedene Kulturen angebaut werden. Berechnung der Anzahl der Kulturen: <ul style="list-style-type: none">• 1 Kultur = eine Hauptkultur bestehend aus: Weizen (Brotweizen, Futterweizen, Winterweizen, Sommerweizen = Weizen = eine einzige Kultur), Roggen, Gerste, Hafer, Triticale, Mais, Rüben, Kartoffeln, Eiweisserbsen, Soja, Sonnenblumen, Feldbohnen, Raps, Kenaf, Hanf, Tabak, Gemüsekulturen (1 Familie), Buntbrache, Rotationsbrache, Saum, Dinkel, Ackerbohnen.• Kunstwiesen zählen maximal als 2 Kulturen.• Extensive Wiesen (611) und wenig intensive Wiesen (612) unter 6 Jahren fliessen nicht in die Berechnung ein und sind nicht beitragsberechtigt.• Damit eine Kultur berücksichtigt wird, muss sie mindestens 10 % der Ackerfläche bedecken. Kulturen, die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten als eine Tranche von 10 %.• Im Zweifelsfall gelten bei der Berechnungsart die ÖLN-Regeln.• ÖLN-Gemeinschaft: Die Bewirtschafter, welche gemeinsam die Vorschriften einer regelmässigen Fruchtfolge, des Bodenschutzes, der Auswahl, des gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel und der ausgewogenen Nährstoffbilanz erfüllen, können im Rahmen dieser LQB-Massnahme ein gemeinsames Dossier zur Berechnung der Kulturen einreichen. Ein Gemeinschaftsvertrag ÖLN muss unterschrieben sein und vor dem 1. September 2014 durch die zuständige Behörde (Amt für Landwirtschaft des Kantons Freiburg) registriert werden.• Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss sicher sein, dass er seine Kultur vertreiben kann.
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN Artenliste: siehe «Rotation des cultures en terres assolées, P. Vuilloud, Agroscope RAC Changins, Revue suisse agric. 37 (4), 2005» Siehe auch ÖLN – Datenblatt 1, «Nutzung der Flächen – Fruchtfolge und Anzahl Kulturen» und PER ROMANDIE 2014, Prestations écologiques requises : règles techniques, exploitations avec grandes cultures, production fourragère et cultures maraichères (Seite 4)

Beiträge
Beitrag pro ha Ackerfläche: <ul style="list-style-type: none">• 5 Kulturen : CHF 80.-/ha/Jahr• 6 Kulturen : CHF 240.-/ha/Jahr• 7 Kulturen : CHF 440.-/ha/Jahr
Bemerkungen
Massnahme vom Projet intercantonal de contributions à la quatlié du paysage de la Broye (1.1) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 1.8

Massnahme 1.15

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Mischfruchtanbau (Code 569)
Beschreibung Der für diese Massnahme vorgesehene Mischfruchtanbau beschränkt sich auf den Anbau einer oder mehrerer Pflanzenarten, die gleichzeitig oder zeitlich versetzt gesät, aber gleichzeitig geerntet werden. Beispiel: Mischung eines Getreides mit einer Hülsenfrucht.
Anforderungen Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, in der Fruchtfolge Mischfrüchte einzubauen, d.h. mindestens 2 Hauptkulturen verschiedener Pflanzenarten, die gleichzeitig geerntet werden müssen (z.B. Mischung eines Getreides mit einer Hülsenfrucht). <ul style="list-style-type: none">• Die Mindestfläche beträgt 50 Aren.• Der Beitrag wird für maximal 3 Mischfruchttypen pro Betrieb ausgerichtet.
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen 1.19 «Farbigblühende Hauptkulturen» und 1.20 «Getreidevielfalt in der Fruchtfolge» kumuliert werden.
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• Beitrag pro Mischfruchttyp : CHF 200.-/Mischfrucht/Jahr
Bemerkungen Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1. 8) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 106

Massnahme 1.16

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Untersaat
Beschreibung Die Massnahme besteht in der Anlage einer ständigen Pflanzenbedeckung auf einer Parzelle mit dem Ziel, die Nitrate zu absorbieren und das Unkrautwachstum zu unterdrücken. Im Frühling, wenn die Bedeckung zerstört ist, bedeckt die Hauptkultur die Parzelle. Diese Massnahme <ul style="list-style-type: none">• berechtigt gegenwärtig nicht zum Bezug von Beiträgen gemäss DZ-Verordnung für die Anlage einer Bedeckung mit einer Mischung von mehreren Pflanzenarten• ermöglicht es, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern und dient damit dem Landschaftsschutz
Anforderungen Bedeckungen gemäss bestehender Liste über die Pflanzenbedeckungen mit mindestens drei Sorten/Arten <ul style="list-style-type: none">• Aussaat vor dem 15. August• Verpflichtung für mindestens 2 ha• Die Aussaat der Bodenbedeckung kann per Bodenarbeit erfolgen
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• CHF 200.-/ha
Bemerkungen Massnahme vom Projet paysage agricole genevois (PC2) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 1.2

Massnahme 1.18

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Hohe Gemüsevielfalt in Gemüsebaubetrieben
Beschreibung Der Landwirt oder die Landwirtin baut auf ein und derselben Parzelle Gemüse unterschiedlichen Aussehens an.
Anforderungen <ul style="list-style-type: none">• Mindestens 3 verschiedene Gemüsearten oder -sorten unterschiedlichen Aussehens pro bebauter Parzelle.• Eine Kultur entspricht mindestens 20 % der Fläche der Bewirtschaftungseinheit.• Die bebaute Parzelle muss mindestens 20 Aren und höchstens 4 Hektaren gross sein.
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: nur Grosses Moos und Freiburger Mittelland <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• Beitrag pro Hektar einer diversifizierten Parzelle : CHF 600.-/ha/Jahr
Bemerkungen Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.2) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 1.4

Massnahme 1.19

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Farbigblühende Hauptkulturen
Beschreibung Der Landwirt oder die Landwirtin schliesst in die Fruchtfolge eine oder mehrere farbigblühende Hauptkulturen ein.
Anforderungen Der Landwirt oder die Landwirtin schliesst in die Fruchtfolge eine oder zwei blühende Hauptkulturen ein. Die Mindestfläche muss 1 ha betragen. Die Fläche der zweiten Kultur muss mindestens 10 % der Fläche der ersten Kultur betragen, damit der Tarif für zwei blühende Hauptkulturen wirksam wird (Beispiel: Beträgt die Fläche der ersten blühenden Hauptkultur 5 ha Raps, so müssen mindestens 50 Aren einer anderen blühenden Hauptkultur angebaut werden, um in den Genuss des höheren Tarifs zu kommen). Der Landwirt oder die Landwirtin wählt die Kultur aus der nachstehenden Liste: <ul style="list-style-type: none">• Ackerbohnen (536)• Lein (534)• Lupinen (538)• Eiweisserbsen (537)• Sonnenblumen (531, 592)• Buchweizen (597)• Linsen (568)• Leindotter (597)• Mohn (566)• Senf (597)• Soja (528)• Raps (526, 527)• Tabak (541)• Kartoffeln (ausser Saatkartoffeln und Folienkartoffeln) (524)• Einjährige Heil- und Gewürzkräuter (553)• Mehrjährige Heil- und Gewürzkräuter (706) ÖLN-Gemeinschaft: Die Bewirtschafter, welche gemeinsam die Vorschriften einer regelmässigen Fruchtfolge, des Bodenschutzes, der Auswahl, des gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel und der ausgewogenen Nährstoffbilanz erfüllen, können im Rahmen dieser LQB-Massnahme ein gemeinsames Dossier zur Berechnung der Kulturen einreichen. Ein Gemeinschaftsvertrag ÖLN muss unterschrieben sein und vor dem 1. September 2014 durch die zuständige Behörde (Amt für Landwirtschaft des Kantons Freiburg) registriert werden. Die Massnahme ist auf alle Landschaftseinheiten anwendbar (ausser FLYSCH-VORALPEN) und ist auf der Betriebsfläche (BF) und auf der Sömmerungsfläche (SF) möglich.
Umsetzungsziel
Siehe Bericht

Details zur Umsetzung
Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen <ul style="list-style-type: none"> • Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts • Die Massnahme gilt für die LN
Beiträge
Beitrag pro Hektar blühender Hauptkultur: <ul style="list-style-type: none"> • 1 blühende Hauptkultur : CHF 150.-/ha blühender Hauptkultur/Jahr • 2 blühende Hauptkulturen und mehr : CHF 300.-/ha blühender Hauptkultur/Jahr
Bemerkungen
Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.4) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 1.7

Massnahme 1.20

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Getreidevielfalt in der Fruchtfolge

Beschreibung

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin schliesst verschiedene Getreidetypen in die Fruchtfolge ein.

Anforderungen

- Der Landwirt oder die Landwirtin verpflichtet sich, mindestens 3 oder mehr Getreidetypen auf jeweils mindestens 1 ha pro Typ anzubauen.

TYP	Kultur	Code
1	Weizen	507, 512, 513, 515
2	Roggen	514
3	Hafer	504
4	Gerste	501, 502
5	Triticale	505
6	Emmer, Einkorn	511
7	Dinkel	516
8	Hirse	542

- Die Mischung von Futtergetreide (506), die Mischung von Brotgetreide (515), das Getreidesaatgut (517) und die Ackerschonstreifen (565) werden zu einem der oben erwähnten Typen dazugezählt. Beispiel: 1 ha Brotweizen-Saatgut (517) und 3 ha Sommerweizen (512) ergeben für einen Betrieb 4 ha des Typs 1.
- ÖLN-Gemeinschaft: Die Bewirtschafter, welche gemeinsam die Vorschriften einer regelmässigen Fruchtfolge, der Bodenschutzes, der Auswahl, des gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel und der ausgewogenen Nährstoffbilanz erfüllen, können im Rahmen dieser LQB-Massnahme ein gemeinsames Dossier zur Berechnung der Kulturen einreichen. Ein Gemeinschaftsvertrag ÖLN muss unterschrieben sein und vor dem 1. September 2014 durch die zuständige Behörde (Amt für Landwirtschaft des Kantons Freiburg) registriert werden.

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Die Massnahme gilt für die LN

Beiträge

	3 Getreidetypen pro Betrieb	4 Getreidetypen pro Betrieb	5 Getreidetypen pro Betrieb
Stufe 1	3 ha bis 8 ha CHF 660.-/Betrieb/Jahr	4 ha bis 8 ha CHF 880.-/Betrieb/Jahr	5 ha bis 8 ha CHF 1'100.-/Betrieb/Jahr
Stufe 2	8.01 ha bis 16 ha CHF 1'320.-/Betrieb/Jahr	8.01 ha bis 16 ha CHF 1'760.-/Betrieb/Jahr	8.01 ha bis 16 ha CHF 3'300.-/Betrieb/Jahr
Stufe 3	> 16 ha CHF 1'880.-/Betrieb/Jahr	> 16 ha CHF 2'640.-/Betrieb/Jahr	> 16 ha CHF 4'400.-/Betrieb/Jahr

Für die ÖLN-Gemeinschaften werden die Grenzwerte mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinschaft multipliziert. Damit eine ÖLN-Gemeinschaft mit 2 Mitgliedern die Beiträge der Stufe 1 erhält, muss sie mindestens 2 ha Getreide pro Typ und insgesamt zwischen 6 und 16 ha Getreide anbauen.

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.7) und für das Projekt Sense-See angepasst.

Massnahme 1.21

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Strukturierte blühende Hecken oder blühende Niederhecken pflanzen

Beschreibung

Massnahme: Der Landwirt oder die Landwirtin legt Hecken an:

- Variante A) Hecken, die dazu bestimmt sind, strukturierte blühende Hecken zu werden
- Variante B) Hecken, die dazu bestimmt sind, blühende Niederhecken und/oder geschnittene Niederhecken zu werden.

Die Varianten A und B sind nicht kumulierbar.

Anforderungen

Definition: Als Hecken gelten grösstenteils geschlossene, unter 8 m breite Gehölzstreifen, die vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen bestehen.

Mindestlänge: 10 m. Beträgt die Distanz zwischen zwei verschiedenen Gehölzstreifen weniger als 10 m (gemessen ab den äusseren Stauden, Sträuchern oder Bäumen), gelten diese Streifen als ein einzelnes Element (gemäss Massnahmenblatt AGRIDEA 2009: Pufferstreifen - richtig messen und bewirtschaften).

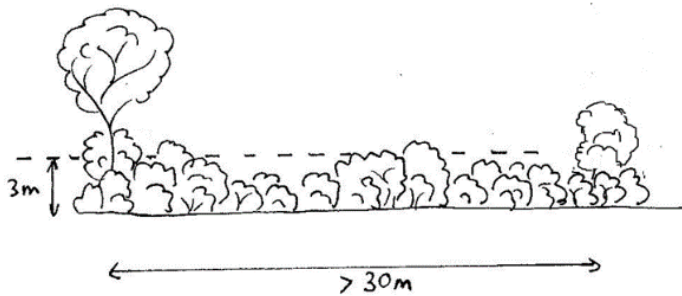
- Die Hecke muss auf der Betriebsfläche liegen. Bei einer Pacht muss das Vorgehen im Einverständnis mit dem Eigentümer des Bodens erfolgen.
- Es dürfen nur einheimische, standortgerechte Gehölzarten (Bäume und Sträucher) angepflanzt werden (siehe untenstehende Artenliste mit Spezifikationen).

Variante A) Hecke, die dazu bestimmt ist, eine blühende Hecke zu werden:



- Mindestens 20 % der Strauchschicht besteht aus blühenden Gehölzarten oder Gehölzarten mit farbigen Früchten (es wird empfohlen, Arten miteinander zu kombinieren, die zu verschiedenen Zeitpunkten des Jahrs blühen).
- Die Hecke wird mit Arten angepflanzt, welche zu einer Hecke mit 3 Gehölzpflanzenschichten führt, nämlich:
 - Mindestens 80 % der Länge mit Sträuchern, die weniger als 3 m hoch sind
 - Mindestens 40 % der Länge mit Stauden, die zwischen 3 und 6 m hoch sind
 - 20 - 60 % der Länge mit Bäumen, die über 6 m hoch sind
 - Damit die Hecke nicht zu einem Wald verkommt, muss eine 3-reihige Hecke angelegt werden, die unter 8 m breit ist.

Variante B) Hecke, die dazu bestimmt ist, eine Niederhecke zu werden:



- Mindestens 20 % der Strauchschicht besteht aus blühenden Gehölzarten oder Gehölzarten mit farbigen Früchten (es wird empfohlen, blühende Arten miteinander zu kombinieren, die zu verschiedenen Zeitpunkten des Jahres blühen).
- Die Hecke wird mit Strauch- und Staudenarten angepflanzt, die zu einer Hecke führen, die durchschnittlich weniger als 3 m hoch ist. Die Hecke umfasst höchstens 1 Baum oder Strauch, der pro 30 m die Höhe von 3 m überschreiten darf. Die Hecke umfasst mindestens 3 verschiedene Arten pro Abschnitt von 7 m

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Jährliche Massnahme
- Die Massnahme gilt für die LN

Empfehlung: Schwachwachsende Arten mit einem natürlich niedrigen Wuchs wählen.

Die Anforderungen des Strassenverkehrsgesetzes müssen erfüllt werden.

Pufferstreifen: gemäss ÖLN-Anforderungen (siehe DZV, Anhang 1, Ziffer 9). Keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich des Unterhalts des Pufferstreifens, ausser wenn die Hecke als Biodiversitätsförderfläche eingetragen ist (siehe Anforderungen für die Qualität der Stufen I und II oder die Vernetzung).

Weiterführende Fachliteratur

- AGRIDEA: Hecken – richtig pflanzen und pflegen
- AGRIDEA: Guide des buissons et arbres des haies et lisières (nur auf Französisch erhältlich)
- AGRIDEA: Haies, bosquets et bandes herbeuses: clé appréciation de la qualité écologique (nur auf Französisch erhältlich)
- AGRIDEA: Les plantes des haies (arbres, buissons: exigences écologiques) (nur auf Französisch erhältlich)
- AGRIDEA: Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften
- PAGESA - Guide du conseil de l'arbre et de la haie champêtre (nur auf Französisch erhältlich)

Beiträge

- Beitrag : **CHF 310.-/angepflanzte Are/Jahr**

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.11) und für das Projekt Sense-See angepasst.

**GELAN: 50.1.01 - 50.1.02 - 50.1.04
50.1.05**

Massnahme 1.23

Entsprechendes Landschaftsziel:

Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten

Förderung der Anpflanzung und des Unterhalts von Einzelbäumen oder von Baumreihen als bedeutende Landschaftselemente

Beschreibung

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin pflanzt einen Einzelbaum oder eine Baumreihe.

Anforderungen

Allgemeine Anforderungen:

- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wählt aus folgenden Baumarten: Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Weissbuche, Sommereiche, grossblättrige Linde sowie Hochstammobstbäume (Nussbaum, Apfelbaum, Birnbaum, Kirschbaum, Süsskirschbaum, Kastanienbaum).
- Der Jungbaum unter 10 Jahren muss auf Weiden geschützt werden.
- Die Obstbäume müssen gepflegt werden.
- Die Bekämpfungsmassnahmen gegen Feuerbrand müssen eingehalten werden.
- Die Stammhöhe muss mindestens 1,6 m betragen und die Bäume müssen oberhalb der Stammhöhe mindestens 3 verholzte Seitentriebe aufweisen (DZV Anhang 4, 12.1.6).
- Das Pflügen unter der Baumkrone ist nicht erlaubt.
- Unter den Baumkronen dürfen keine Maschinen abgestellt werden.

Massnahme A: Pflanzung von Einzelbäumen am Rande von Wegen oder Parzellen

- Diese Massnahme kann nicht mit einer ähnlichen Investitionsmassnahme im Rahmen der ökologischen Vernetzung doppelt finanziell unterstützt werden.

Massnahme B: Pflanzung einer Baumreihe

- Die Baumreihe muss mindestens fünf Bäume enthalten. Die Distanz zwischen zwei Bäumen beträgt zwischen 10 m und 30 m.
- Eine bestehende Baumreihe berechtigt zum Bezug eines Beitrags, unabhängig von der Baumart.
- Die in einem Obstgarten berücksichtigten Hochstammobstbäume können nicht als Reihen von Einzelbäumen betrachtet werden.

Massnahme C: Erhalt Unterhalt bestehender Einzelbäume

- Die Pflanzenschutzmassnahmen müssen gemäss Anweisungen des Kantons durchgeführt werden (= idem DZV Qualitätsstufe 1).
Am Fuss der Bäume dürfen keinerlei Herbizide eingesetzt werden. Ausnahme: Jungbäume unter fünf Jahren (= idem DZV Qualitätsstufe 1).

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Die Massnahme gilt für die LN und das SöG

Bei einer Pacht muss das Vorgehen im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Bodens erfolgen. Ein bestehender Einzelbaum berechtigt zum Bezug eines Beitrags, unabhängig von seiner Art und seinem Standort.

Die Anforderungen des Strassenverkehrsgesetzes müssen erfüllt werden.

Kantonale Einschränkungen: Pflanzung

Betriebe < 20 ha: max. 20 Einzelbäume/Betrieb (BF und SöG)/Vertragsdauer

Betriebe > 20 ha: max. 1 Einzelbaum/ha/Betrieb (BF und SöG)/Vertragsdauer

Beiträge

- Pflanzung eines neuen Einzelbaums (siehe Begrenzungen) : **CHF 38.-/Baum/Jahr** (kumulierbar mit Unterhalt)
- Unterhalt eines Einzelbaums Code 924 in der LN : **CHF 50.-/Baum/Jahr**
- Unterhalt eines Einzelbaums Code 924 im SöG : **CHF 15.-/Baum/Jahr**

Bonus von 25% wird gewährt gemäss kantonalem Richtplan und Landschaftseinheit.

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.14) und für das Projekt Sense-See angepasst.

Massnahme 1.24

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Pflanzung und Unterhalt von Hochstammobstgärten mit einer grossen Arten- und Sortenvielfalt
Beschreibung
<ul style="list-style-type: none">• Massnahme A: Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin pflanzt einen Hochstammobstgarten auf der Betriebsfläche (Wohngebäude, Ökonomiegebäude), wobei letztere auf oder ausserhalb der Betriebsfläche liegen können.• Massnahme B: Der Hochstammobstgarten weist eine grosse Arten- und Sortenvielfalt auf.
Anforderungen
<ul style="list-style-type: none">• Definition: Als Obstgarten gilt eine (optische) Einheit von Kernobst-, Steinobst- und Nussbäumen. Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf (= DZV-Qualitätsstufe 1). <p>Eigentumsvoraussetzungen: Die Bäume müssen auf der Betriebsfläche stehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Anforderungen:<ul style="list-style-type: none">• Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten.• Um das Risiko einer Übertragung des Feuerbrandes zu minimieren, sind die Bäume in mindestens 500 m Abstand zu Obstgärten mit intensiver Produktion zu pflanzen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann während der Laufzeit des Projekts maximal 200 Bäume pflanzen. Darüber hinaus ist ein Gesuch an das Landwirtschaftsamt erforderlich.• Kein Abstellen oder Lagern von Maschinen unter den Baumkronen.• Schutz der Bäume bei Beweidung.• Massnahme A: Pflanzung eines Obstgartens<ul style="list-style-type: none">• Distanz zwischen den Bäumen und Dichte gemäss DZV, Art. 12.2.3 und 12.2.4.• Massnahme B: Pflanzung eines Obstgartens mit einer grossen Artenvielfalt<ul style="list-style-type: none">• Distanz zwischen den Bäumen und Dichte gemäss DZV, Art. 12.2.3 und 12.2.4.• Der Obstgarten enthält mindestens 3 Obstarten.• Der Obstgarten enthält höchstens 10 % Nussbäume.• Massnahme C: Unterhalt eines Hochstammobstgartens<ul style="list-style-type: none">• Unterhalt entsprechend den Vorgaben des regionalen ökologischen Netzwerks.
Umsetzungsziel
Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts
- Die Massnahme gilt für die LN

Kantonale Einschränkungen: Pflanzung

Betriebe < 20 ha: max. 20 Einzelbäume/Betrieb (BF und SöG)/Vertragsdauer

Betriebe > 20 ha: max. 1 Einzelbaum/ha/Betrieb (BF und SöG)/Vertragsdauer

Informationen:

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)

Feuerbrand - Agroscope

AGRIDEA: Vergers haute tige Liste de variétés anciennes et locales recommandées

AGRIDEA: Clé d'appréciation de la qualité écologique des vergers haute-tige

AGRIDEA: Vergers hautes-tiges : diversité – paysage – patrimoine

Nützliche Adressen:

Freiburgischer Obstverband (FOB)

Verein für Obstbau der verschiedenen Bezirke (Glane - Greyerz - Vivisbach- Saane - See - Sense)

Fachstelle für Obstbau, Grangeneuve (Station für Tierproduktion und Pflanzenbau)

Arboretum in Aubonne

Fructus

Prospecierara

Rétropomme (Verein Suisse Romande)

Beiträge

- Neupflanzung eines Hochstammobstbaums im Obstgarten (kumulierbar mit Unterhalt BFF II, siehe Einschränkungen) : **CHF 25.-/Baum/Jahr**
- Unterhalt eines Hochstammobstbaums ohne BFF (auch gültig im SöG : **CHF 15.-/Baum/Jahr**)
- Unterhalt eines Hochstammobstbaums mit BFF II : **CHF 10.-/Baum/Jahr**

Bonus von 25 % für die Pflanzung in der Umgebung von Gebäuden (die maximale Distanz zwischen dem aussenstehendsten Baum und dem nächsten Gebäude ist weniger als 100 Meter).

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1. 5) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 50.2

Massnahme 1.25

Entsprechendes Landschaftsziel: Die lokalen Landschaftstypologien des Gebietes Sense-See aufwerten
Natürliche Wasserläufe, Feldbäche und Wasserräume
Beschreibung Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin unterhält die sichtbaren Wasserflächen auf der Betriebsfläche (BF) oder auf der Sömmerungsfläche (SF) sowie die nicht bestockten natürlichen Wasserläufe und Feldbäche auf der Betriebsfläche (BF). Natürliche Wasserläufe, Feldbäche, Teiche und andere Wasserräume strukturieren die Landschaft und werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Wo solche Wasserläufe frei fliessen, bilden sie oft zahlreiche Mäander und damit nicht-lineare Strukturen, die das Landschaftsrelief besonders prägen. Die natürlichen Wasserläufe und Feldbäche tragen zur Vielfalt der regionalen Kleinstrukturen und somit zum landschaftlichen Reichtum bei. Sie sind lebendige Zeugen der natürlichen Entwicklung der Landschaft bzw. ihrer Renaturierung durch die Landwirtinnen und Landwirte. Im Kontext der laufenden Rationalisierung in der Landwirtschaft, die insbesondere über die Mechanisierung erfolgt, erschweren Wasserflächen, natürliche Wasserläufe und Feldbäche die Bewirtschaftung der Parzellen und verursachen einen entsprechenden Mehraufwand. Dazu kommt, dass die Uferumgebung der Gewässer zuweilen nicht mehr unterhalten wird. Dies beeinträchtigt ihre Sichtbarkeit und ihre ökologische und landschaftliche Qualität. Es braucht eine besondere Unterstützung, um den notwendigen Mehraufwand für den Unterhalt hochwertiger Böschungen von Wasserflächen, natürlichen Wasserläufen und Feldbächen abzugelten.
Anforderungen Für die Massnahme anrechenbar sind Wasserflächen, natürliche Wasserläufe und Feldbäche, die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none">• sie dürfen nicht kanalisiert sein;• Pflege der Böschungen inklusive Gehölz;• Vorhandensein eines Pufferstreifens entlang der Fliessgewässer, bei dem auf einer Breite von mindestens 3 m kein Dünger und auf einer Breite von mindestens 6 m keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ausser es liegt eine Genehmigung vor (Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können). Beitragsberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none">• Uferstreifen beidseits der Fliessgewässer von maximal je 6 m Breite• Pufferzone um Wasserflächen von maximal 12 m Breite
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN und das SöG (bei Teichen)• Die Massnahme gilt für die LN (bei natürlichen Wasserläufen und Feldbächen)
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• CHF 400.-/ha (vom Kanton definiert)
Bemerkungen Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamon et de la Jogne (5.2) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 100.1 - 100.2

Massnahme 1.26

Entsprechendes Landschaftsziel: Die Verhältnisse zwischen den Anbauflächen und den bewohnten/bebauten oder natürlichen Räumen pflegen
«Aussichtspunkte» mit See- oder Voralpen-Blick hervorheben und zugänglich machen
Beschreibung Der Landwirt oder die Landwirtin stellt auf der eigenen Betriebsfläche einen «Aussichtspunkt» in Form einer kleinen Gras- oder Waldrandfläche mit Sicht auf den See, die Jura oder die Voralpen zur Verfügung. Der Aussichtspunkt ermöglicht es den Wanderern, Halt zu machen, die Aussicht zu geniessen und eventuell zu picknicken. Die Massnahme sieht keinen nachhaltigen Ausbau vor (z.B. Sitzbank, Abfallbehälter). Ein solcher Ausbau könnte dennoch stattfinden, z.B. zusätzlich zur Massnahme und ausserhalb der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er bedürfte der Zustimmung des Eigentümers und müsste mit den Raumplanungsvorschriften übereinstimmen.
Anforderungen Definition: «Aussichtspunkt» und Gras- oder Waldrandfläche von mindestens 9 m ² . Lage: <ul style="list-style-type: none">• Der «Aussichtspunkt» befindet sich auf der BF oder SöG auf öffentlichem Grund (mit Spezialvertrag)• Der «Aussichtspunkt» befindet sich an der Parzellenecke oder in der Nähe einer Biodiversitätsförderfläche. Er ist minimal zu Fuss oder per Velo erreichbar. Unterhalt: nach Bedarf mähen oder mulchen, damit der Aussichtspunkt begehbar bleibt.
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN und das SöG• Schutz des «Aussichtspunktes» vor wildem Parkieren durch einen Stamm, Holzstapel usw.• Möglichkeit, eine Informationstafel über die Nutzung der Fläche, das Landschaftsqualitätprojekt, die Landwirtschaft und gewisse Verhaltensregeln anzubringen• Höchstens 3 «Aussichtspunkte» pro Betrieb

Beiträge

- **Beitrag: CHF 180.-/Aussichtspunkt/Jahr**

			CHF/Jahr/Aussichtspunkt	
			Stunden	CHF
Beibehaltung der Bewirtschaftungsweise	Nicht-Rationalisierung (jährliche Belastung)			
Anpassung der Bewirtschaftungsweise	Ertragseinbussen			
	Zusätzliche Arbeit	Abfallverwaltung (10 x 0.3 Std.)	3	84
		Mahd und Einfuhr (2 x 1 Std.)	2	56
	Anfangskosten (verteilt auf 8 Jahre)	Raumverwaltung (8 Std. verteilt in 1 Std. pro Jahr)	1	28
LQ-Bonus		+ 10 % für Punkte, die den Blick auf die Landschaft freigeben		17
Zwischensumme				185
LQ-Beiträge				180

Bemerkungen

Massnahme vom Projet de Contributions à la qualité du paysage de la région des Rives lémaniques (1.1) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 20.1

Massnahme 2.1

Entsprechendes Landschaftsziel: Das regionale architektonische und kulturelle Erbe aufwerten
Weideinfrastruktur aus Holz
Beschreibung Der Bewirtschaftende erstellt auf der Betriebsfläche oder dem Sömmerungsgebiet Einzäunungen aus Holzpfehlen. Zäune ausschliesslich aus Holzpfehlen strukturieren die Landschaft. Oft folgen sie den Strassen- und Wegrändern und passen sich den Höhenkurven und Hangrissen an, wobei sie das Relief und die Strukturwechsel der Landschaft unterstreichen. Ausserdem sind Holzpfehle Elemente, welche in der Region produziert werden können.
Anforderungen Die angerechneten Zäune müssen folgenden Bestimmungen entsprechen: <ul style="list-style-type: none">• Nur Weidepfehle aus Holz• Im Durchschnitt mindestens 10 Holzpfehle pro 100 Laufmeter• Synthetische Drähte und Bänder sind erlaubt• Mindestlänge 100 Laufmeter• Entsorgung des verbrauchten Zaunmaterials obligatorisch
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN und das SÖG
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• CHF 30.-/100 Lfm Zaun aus Holzpfehlen (vom Kanton festgesetzter Betrag)
Bemerkungen Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamou et de la Jogne (2.1) und für das Projekt Sense-See angepasst.

Massnahme 2.2

Entsprechendes Landschaftsziel: Das regionale architektonische und kulturelle Erbe aufwerten
Sichtbarkeit und Einbindung des Kulturerbes auf den Flächen der Landwirtschaftsbetriebe bzw. der Almen
Beschreibung Der Landwirt muss 3 Elemente des Kulturerbes auf seinem Besitz zur Geltung bringen.
Anforderungen <ul style="list-style-type: none">• Ein Minimum an Ordnung im Umfeld des Hofes ist notwendig, um diese Massnahme umzusetzen:<ul style="list-style-type: none">• Keine besonders auffälligen Abfälle auf dem Betrieb• Keine Lager nicht-landwirtschaftlichen Materials im Aussenbereich• Wegräumen von Maschinen nach der Gebrauchsperiode• Aktive Bekämpfung von Rumex-Arten• 3 verschiedene Elemente des ländlichen und regionalen Kulturerbes werden anhand der nachstehenden Tabelle ausgewählt• Diese sind auf dem Betriebsgelände sichtbar, unterhalten und werden renoviert• Für die Elemente, welche mit der Tierhaltung in Verbindung stehen, muss das RAUS-Prinzip angewendet werden• Der Zugang zur Alphütte muss frei sein für das Vieh
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die BF und SöG
Beiträge Siehe nachstehende Tabelle
Bemerkungen Massnahmen vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.17) und von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamon et de la Jogne (3.2 et 3.3) und für das Projekt Sense-See angepasst.

Sichtbarkeit und Einbindung von traditionellen Einrichtungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb			
Berücksichtigt werden nur Elemente, die durch Dritte sichtbar sind (sichtbar aus einer Entfernung von weniger als 50 m, über einen öffentlich zugänglichen Verkehrsweg; Strasse, Sesselbahn, Fussweg).			
Elemente des Kulturerbes	Definition einer Einheit	Wert der Einheit (in CHF)	
		Obergrenze der Anzahl Einheiten	
Hühnerhaltung mit Auslauf	Hühnerhaltung mit mind. 5 Tieren	100	1
Kleinvieh (Ziegen, Schafe) mit Weideauslauf	Mind. 2 und max. 10 Tiere	300	2
Esel, Maulesel und -tier, mit Weideauslauf	Mind. 2 Tiere	300	3
Rassen Pro Specie Rara	Mind. 2 Tiere pro Rasse	200	5
Schweine mit Auslauf	Mind. 2 Tiere und max. 10 Tiere	100	2
Holz-, Beton- oder Steintrög als Tränkestelle	Holz- oder Steintrög	300	5
Bienenhaltung	Gruppe mit mind. 3 Bienenvölkern	100	3
Heu- und Streuetristen	Heu- und Streuetristen	200	3
Alte Grenzsteine, Kilometersteine, Wegkreuze	Elemente auf Betriebsfläche	50	5
Heil- und Gewürzkräuter	Fläche von mind. 40 m ²	100	10
Heu- und Streuelagerung in Feldscheunen	Feldscheunen oder isolierte Heuschober zur Lagerung von Heu und Streue	100	5
Unterhaltener und angebauter Gemüsegarten	Mindestfläche 50 m ²	300	1
Kleinfrüchte inkl. Himbeeren	Mindestfläche 40 m ² ; dann pro Tranche à 40 m ²	100	4
Spalier, Obstbaum in vertikaler oder horizontaler Erziehung	Mind. 5 Stöcke	100	1
Im Zonennutzungsplan eingetragene Findlinge		100	5

Sichtbarkeit und Einbindung von traditionellen Einrichtungen auf dem Sömmerungsgebiet (SöG)			
Berücksichtigt werden nur Elemente, die durch Dritte sichtbar sind (sichtbar aus einer Entfernung von weniger als 50 m, über einen öffentlich zugänglichen Verkehrsweg; Strasse, Sesselbahn, Fussweg).			
Elemente des Kulturerbes	Definition einer Einheit	Wert der Einheit (in CHF)	Obergrenze der Anzahl Einheiten
Hühnerhaltung mit Auslauf	Hühnerhaltung mit mind. 5	100	1
Kleinvieh (Ziegen, Schafe) mit Weideauslauf	Mind. 2 Tiere und max. 10 Tiere	300	2
Esel, Maulesel und -tier, mit Weideauslauf	Mind. 2 Tiere	300	3
Rassen Pro Specie Rara	Mind. 2 Tiere pro Rasse	200	5
Schweine mit Auslauf	Mind. 2 Tiere und max. 10 Tiere	100	2
Holz-, Beton- oder Steintrog als Tränkestelle	Holz- oder Steintrog	300	5
Bienenhaltung	Gruppe mit mind. 3 Bienenvölkern	100	3
Heu- und Streuetristen	Heu- und Streuetristen	200	3
Alte Grenzsteine, Kilometersteine, Wegkreuze	Elemente auf Betriebsfläche	50	5

GELAN: 50.3.02

Massnahme 3.1

Entsprechendes Landschaftsziel: Die Verhältnisse zwischen den Anbauflächen und den bewohnten/bebauten oder natürlichen Räumen pflegen
Unterhalt von Grünland, angrenzend an Waldrand mit mindestens 50 % Laubbäumen
Beschreibung Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin unterhält auf der Betriebsfläche (BF) Grünland, das an einen Waldrand mit mindestens 50 % Laubholzarten angrenzt. Grünflächen, die an einen Waldrand mit hohem Laubholzanteil anschliessen, müssen jeden Frühling gesäubert werden: Das Laub muss aus der Grünfläche entfernt werden. Entfällt diese Arbeit, verschlechtert sich die Qualität des Grünlands: Das Graswachstum wird beeinträchtigt, was der Erosion Vorschub leistet. Mit diesen Arbeiten wird auch der Waldeinwuchs auf das Grasland verhindert, da Wiesen, auf denen das Laub nicht entfernt wird, nicht mehr gemäht werden, was den Aufwuchs der Baumsämlinge ermöglicht. Abwechslungsreiche Mischwaldränder mit hohem Laubholzanteil strukturieren die Landschaft, und das wechselnde Farbenspiel der unterschiedlichen Laubarten sorgt das ganze Jahr hindurch für lebendige Akzente. Die Säuberung des Grünlands, das an einen Waldrand mit hohem Laubholzanteil anschliesst, stellt somit eine zusätzliche, durch die Waldrandstruktur bedingte Arbeit dar. Die Einführung dieser Massnahme ermöglicht es den Landwirten und Landwirtinnen, längerfristig auf eine Rationalisierung durch die Bevorzugung von Nadelhölzern (die einen weit geringeren Einfluss auf das Grasland haben) auf Kosten der Laubholzarten zu verzichten.
Anforderungen <ul style="list-style-type: none">• Das Grünland muss auf der Betriebsfläche (BF) liegen;• Das Grünland muss über die gesamte, unter die Massnahme fallende Länge hinweg an einen Waldrand mit mindestens 50 % Laubholzanteil anschliessen;• Das Laub muss jedes Jahr aus der Grünfläche entfernt werden;• Die Massnahme ist möglich für Wiesen, die gemäht oder beweidet werden.
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftabschnitte: Alle <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projektes• Diese Massnahme gilt für die LN
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• CHF 100.-/100 Lfm Waldrand auf der Betriebsfläche (BF)
Bemerkungen Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamon et de la Jogne (5.3.b) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 10.2

Massnahme 3.2

Entsprechendes Landschaftsziel: Die Verhältnisse zwischen den Anbauflächen und den bewohnten/bebauten oder natürlichen Räumen pflegen
Rückführung von vergandeten Flächen
Beschreibung Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin führt ausserordentliche Arbeiten durch, um ganze oder Teile von Parzellen mit Verbuschung/Waldeinwuchs so instanzzusetzen, dass diese wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung auf der Betriebsfläche (BF) oder auf der Sömmerungsfläche (SF) zugeführt werden können. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts dehnt sich die Waldfläche in der Region auf Kosten der Wiesen, Weiden und Alpflächen aus. Diese Entwicklung ist auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft (Abbau von Arbeitsplätzen und Vergrösserung der landwirtschaftlichen Betriebe) zurückzuführen, der eine Wiederbestockung der landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Flächen bzw. eine Extensivierung der Weiden oberhalb der Waldgrenze zur Folge hat. Im Interesse der Erhaltung einer offenen, für Einheimische und Gäste gleichermaßen attraktiven Landschaft, erscheint es absolut sinnvoll, Bewirtschaftende zu unterstützen, die ein Projekt zur Rückführung von vergandeten Flächen in die LN planen.
Anforderungen <ul style="list-style-type: none">• Die Massnahme gilt für Flächen, die seit mindestens 5 Jahren nicht mehr als LN registriert sind oder seit mindestens 5 Jahren nicht mehr als Sömmerungsflächen (SF) genutzt werden.• Die Arbeiten können u.a. die mechanische Entbuschung der bestockten Flächen, die Säuberung des Geländes, die Einzäunung, die Verwaltung einer Auftragsherde (zur Entbuschung), usw. beinhalten. Der Einsatz von Mulchgeräten ist nicht zulässig.• Zur Umsetzung dieser Massnahme muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ein Projekt vorlegen (Situationsplan der betroffenen Flächen, geplante Arbeiten, vorgesehene Massnahmen für eine spätere Nutzung, Neuregelung des Besatzes in NST der Sömmerungsgebiete). Anschliessend wird der auszurichtende Beitrag zusammen mit dem landwirtschaftlichen Berater und der LQB-Projektträgerschaft berechnet und durch letztere bestätigt. Mit dem Kanton wird ein Vertrag über das Projekt und eine mindestens 8-jährige Bewirtschaftungsgarantie abgeschlossen.• Heideflächen (insbesondere Rhododendron- und Heidelbeerheiden) sind geschützt und fallen nicht unter diese Massnahme.• Es handelt sich um eine punktuelle und ausserordentliche Massnahme, deren Rahmenbedingungen in einem spezifischen Vertrag mit dem Kanton festzuhalten sind. Der Vertrag muss einerseits die Höhe der LQB-Beiträge und andererseits die Garantie des Beitragsempfängers bezüglich der Weiterführung der Bewirtschaftung enthalten.
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Flysch-Voralpen und Hügelgebiet der Sense <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projekts• Die Massnahme gilt für die LN und das SöG• Diese Massnahme ist nicht mit der Massnahme 1.26 kumulierbar

Beiträge

- **Max. CHF 6'000.-/ha** auf die Betriebsfläche (BF) oder auf die Sömmerungsfläche (SF), über die Vertragsdauer verteilt
- **1/8 = CHF 750.-/ha/Jahr** während der Dauer des Projekts

Bemerkungen

Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamon et de la Jogne (1.2) und für das Projekt Sense-See angepasst.

Massnahme 3.3

Entsprechendes Landschaftsziel: Die Verhältnisse zwischen den Anbauflächen und den bewohnten/bebauten oder natürlichen Räumen pflegen
Strukturierung und laufender Unterhalt von Waldrändern und Gehölzstreifen
Beschreibung Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin sorgt für den Unterhalt der Waldränder entlang seiner landwirtschaftlichen Betriebsfläche.
Anforderungen → Option 1: Unterhalt des Waldrandes alle 2 bis 4 Jahre: Äste schneiden, Gestrüpp mähen, Zäune freiräumen (Weide), alten Stacheldraht entfernen, keine Schlegelmulchgeräte oder Mulchgeräte mit Walzen verwenden. → Option 2: Selektiver Rückschnitt alle 4 bis 6 Jahre: Gebüsch und junge, schnell wachsende Bäume 5 bis 30 m in die Tiefe zurückschneiden, um den Lichteinfall in den Waldrand oder den Gehölzstreifen zu erhöhen und langsam wachsende Arten (Anhang I) zu begünstigen. → Option 3: Kompletter Rückschnitt pro Abschnitt: Auf einer Länge von mindestens 20 m und höchstens 1/3 der Gesamtlänge sowie 5 bis 30 m in die Tiefe. Seltene und langsam wachsende Gebüsche bewahren, um die Vielfalt zu erhalten. Häufigkeit der Eingriffe: alle 3 bis 5 Jahre (im Schnitt zweimal während des Projekts). <ul style="list-style-type: none">• Verfahren:<ul style="list-style-type: none">• Massnahme, die nicht von einem anderen Programm finanziell unterstützt wird (keine doppelte finanzielle Unterstützung, durch den Forstinspektor bei einem Antrag auf «Waldrand»-Beiträge zu prüfen).• Gegebenenfalls schriftliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Waldparzelle.• Einzeichnung des Waldrandes auf dem Betriebsplan, der dem Forstwirt vorzulegen ist. Letzterer ist zuständig für:<ul style="list-style-type: none">› die Ausstellung einer Holzschlagbewilligung, Holzanzzeichnung.› eine zusätzliche Bewilligung der Fischereiaufsicht für Arbeiten in Gehölzstreifen in der Uferzone entlang von Fliessgewässern, in der Holzschlagbewilligung zu erwähnen.› Bewilligung des Kantons (Amt für Natur- und Landschaft ANL), falls der Waldrand in oder am Rande eines kantonalen oder nationalen Naturschutzgebiets liegt.• Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für Waldarbeiten (BUL- entweder ist das Forstunternehmen anerkannt oder der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist ausreichend geschult resp. dabei, dies zu tun).• Die gesamten Schnittabfälle oder ein Teil davon müssen vor Ort aufgehäuft werden und dürfen nicht verbrannt werden.
Umsetzungsziel Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projektes
- Die Massnahme gilt für die BF und das SöG

Kontakt mit Forstwirten muss hergestellt werden.

Keine Einschränkungen beim räumlichen Geltungsbereich, vorbehaltlich der Qualitätskriterien der Waldränder (Ausgangslage und Verbesserungspotenzial). Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss vom Wald Besitzer sein.

- Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz Nr. 34 (2013). Waldränder ökologisch aufwerten – Leitfaden für die Praxis. ISSN-Nr. 1421-5527, Pro Natura.
- Guide des buissons et arbres des haies et lisières, AGRIDEA (auf Französisch).

Liste der zu bevorzugenden langsam wachsenden Arten:

- Eiche (QUERCUS SP.)
- Kornelkirsche (CORNUS MAS)
- Hartriegel (CORNUS SANGUINEA)
- Schwarzdorn (PRUNUS SPINOSA)
- Feld-Ahorn (ACER CAMPESTRE)
- Gemeines Pfaffenhütchen (EUONYMUS EUROPAEUS)
- Kreuzdorn-Arten (RHAMNUS SP.)
- Gemeiner Liguster (LIGUSTRUM VULGARE)

Beiträge

- **Beitrag Option 1: CHF 65.-/100 Lfm/Jahr**
- **Beitrag Option 2 und 3: CHF 500.-/100 Lfm/Jahr** (unter Ausschluss anderer finanzieller Forstbeiträge)

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (1.15) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 108

Massnahme 3.4:

Entsprechendes Landschaftsziel: Die Verhältnisse zwischen den Anbauflächen und den bewohnten/bebauten oder natürlichen Räumen pflegen
Geordnete Struktur zwischen Tunneln und Gewächshäusern
Beschreibung Folientunnel und Gewächshäuser sind aus gewissen Teilen der Sense-See-Region nicht mehr wegzudenken. Allerdings beeinträchtigt das industrielle Aussehen dieser Strukturen das Landschaftsbild. Die Einbettung von «natürlichen» Strukturen zwischen den Tunneln und Gewächshäusern verbessert die Landschaftsästhetik. Durch die Grünstreifen wird zudem das Deponieren von Kisten und anderen Gegenständen in unmittelbarer Nähe der Tunnel/Gewächshäuser eingeschränkt. Die Massnahme: <ul style="list-style-type: none">• ist derzeit nicht beitragsberechtigt gemäss DZV• fördert die Integration der Folientunnel und Gewächshäuser in das Landschaftsbild
Anforderungen Voraussetzungen und Auflagen (technische Aspekte) <ul style="list-style-type: none">• Obligatorische Begrünung mit einer blühenden Mischung (z.B. UFA Wildblumen-Schlüssel o.Ä.)• Mulchen oder Mähen zweimal im Jahr, nicht vor dem 1. Mai• Kein Deponieren von Material auf der angesäten Fläche• Erhaltung der Flächen während der ganzen Projektlaufzeit• Rund um die Tunnel und/oder Gewächshäuser muss Ordnung gehalten werden
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Ufer des Murtensees, Freiburger Mittelland, Grosses Moos <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projektes• Die Massnahme gilt für die LN
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• CHF 20.-/Are
Bemerkungen Massnahme vom Projet paysage agricole genevois (4.29) und für das Projekt Sense-See angepasst. Bei einem Austausch der Folie wird der Beitrag auch im Falle einer leichten Beschädigung der Struktur ausgerichtet.

GELAN: 4.1.01 - 4.1.02

Massnahme 4.1

Entsprechendes Landschaftsziel:

Das Zusammenleben zwischen den verschiedenen Nutzern fördern

Anlage und Unterhalt von Grünstreifen entlang von Wegen

Beschreibung

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin legt Grünstreifen an, die als Puffer zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den angrenzenden Bereichen (insbesondere Spazier- und Radwegen) dienen, und unterhält diese.

Anforderungen

Allgemeines:

- Grünstreifen gehören zu den «Übrigen Grünflächen, beitragsberechtigt» (Code 697).
- Die angelegten Streifen werden mit einer Samenmischung aus Gräsern und Leguminosen oder mit Heublumen- oder Heugrassaart angesät.

Definition der Grünstreifen auf offenem Ackerland inkl. Spezialkulturen:

- Der Grünstreifen ist mindestens 1,5 m breit; die Gesamtbreite beträgt jedoch maximal 3 m.
- Die übrige Fläche darf keine Dauergrünfläche sein.
- Grünstreifen sind nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmt. Auf die Erhaltung einer rein landwirtschaftlichen Nutzung und die Vermeidung von Deponien ist zu achten.
- Der Grünstreifen muss während der gesamten achtjährigen Projektdauer erhalten bleiben.

Definition der Grünstreifen auf Flächen mit Spezialkulturen:

- Mindestbreite 1,5 m breit.

Geforderte Leistungen:

- Die Grünstreifen werden entsprechend den ÖLN-Anforderungen gemäht (je nach Typ: intensiv, wenig intensiv, extensiv).

Umsetzungsziel

Siehe Bericht

Details zur Umsetzung

Landschaftsabschnitte: Alle ausser Flysch-Voralpen

- Konstante Massnahme für die Dauer des Projektes
- Die Massnahme gilt für die LN

Beiträge

- Offenes Ackerland: **CHF 20.-/100 Lfm/Jahr**
- Spezialkulturen: **CHF 300.-/100 Lfm/Jahr**

Bemerkungen

Massnahme vom Projet intercantonal de Contributions à la qualité du paysage de la Broye (4.1) und für das Projekt Sense-See angepasst.

GELAN: 30.4.01 - 30.4.02

Massnahme 4.2

Entsprechendes Landschaftsziel: Das Zusammenleben zwischen den verschiedenen Nutzern fördern
Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen
Beschreibung Die Massnahme hat den Erhalt von unbefestigten Wegen mit durchlässiger Oberfläche (Kies, Gras, Erde) zum Ziel.
Anforderungen Unterhalt des Weges: <ul style="list-style-type: none">• Ab 50/Lfm• Ein jährliches Abmähen (oder Zerkleinern), ab 15. Juni und bis 31. August (begraste Wege)• Auffüllen von Löchern• Unterhalt der Abflüsse• Keine chemische Unkrautbehandlung• Die Funktionaliät des Weges gewährleisten• Unabhängig von Dienstbarkeiten• Nur Wege, die auf einer Karte 1:25'000 sichtbar sind
Umsetzungsziel Siehe Bericht
Details zur Umsetzung Landschaftsabschnitte: Alle <ul style="list-style-type: none">• Konstante Massnahme für die Dauer des Projektes• Die Massnahme gilt für die BF und das SöG
Beiträge <ul style="list-style-type: none">• CHF 15.-/10 Lfm (von den GELAN Kantonen definiert)• Bonus CHF 4.-/10 Lfm für IVS Wege (gemäss Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz oder Photo)
Bemerkungen Massnahme von der Etude paysagère du projet de contributions à la qualité du paysage des vallées de l'Intyamou et de la Jogne (3.4) und für das Projekt Sense-See angepasst.